

9./III. 1916

Kriegspatenversicherungen.

Vom Hamburgischen Landesauschuss für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen wird uns geschrieben:

Nachstehende Ausführungen werden Wohltätern, die den Abschluß von Kriegspatenversicherungen zugunsten von Kindern der im Felde gefallenen Väter beabsichtigen, oder solche Versicherungen schon bereits abgeschlossen haben, nachdrücklich zur Beachtung empfohlen.

Die Kriegspatenversicherungen sind in der letzten Zeit in der Presse mehrfach Gegenstand von Angriffen gewesen. Dazu mag vor allem die ansehnliche Art und Weise, in der durch die Organe einer Versicherungsgesellschaft die Werbetätigkeit betrieben ist, und die vielfach Anstoß erregt hat, Anlaß gegeben haben. Die Werber und Werberinnen sollen sich häufig als Beauftragte oder ehrenamtliche Hilfskräfte von Behörden oder Wohlfahrtsvereinigungen eingeführt haben; die Versicherungen sind abgeschlossen unter der Verpflichtung zu allwöchentlicher Zahlung kleiner Beiträge von 20 oder 30 Pfennig auf zehn Jahre, und es sollen Personen zum Abschluß der Versicherung veranlaßt sein, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Durchführung der Zahlungen durch zehn Jahre von vornherein als unwahrscheinlich erscheinen ließen. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck erklärt werden, daß, wenn die Werber der Gesellschaft in dieser Weise vorgegangen sind, die Behörden und Wohlfahrtsvereinigungen, insbesondere der Hamburgische Landesauschuss für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, ein derartiges Verfahren durchaus mißbilligen und besonders gegen die Berufung auf ihren Namen sich verwahren müssen. Der Landesauschuss vertritt die Auffassung, daß bei Versicherungen mit wöchentlicher Einziehung der Beiträge, die in sehr vielen Fällen dem Versicherungsnehmer bald unbequem werden, die Kosten so groß sind und die Rücksichtnahme auf die Gewinne der Gesellschaften oder ihrer Organe so sehr überwiegen, daß diese Form der Versicherung sich für die damit erstrebten wohltätigen Zwecke in keiner Weise eignet und daher solchen Abschlüssen vom Standpunkt einer sachgemäßen Kriegswaisenfürsorge aus dringend zu widersprechen ist.

Andererseits steht der Landesauschuss grundsätzlich dem Gedanken der Kriegspatenversicherung keineswegs ablehnend gegenüber. Denn sie gibt auch Personen, die nicht in der Lage oder gewillt sind, schon jetzt eine größere Summe herzugeben, die Möglichkeit, durch wiederkehrende kleine Zahlungen einer Kriegswaise beim Eintritt in das Erwerbsleben ein Kapital für die Ausbildung in einem Beruf sicherzustellen, der den Bedachten aus der Masse der ungelerten Arbeiter heraushebt. Das durchaus erstrebenswerte Ziel wird natürlich am einfachsten und besten durch einmalige Festlegung eines Kapitals, etwa auf Sparlassenbuch, erreicht, das mit Zins und Zinseszins beim 15. Lebensjahre des Bedachten den für die Ausbildung als Handwerker oder dergl. erforderlichen Beitrag ergibt. Den gleichen Erfolg würden auch regelmäßige, etwa alljährliche Spareinlagen sichern. Doch bietet diesem gegenüber die Versicherung den Vorteil des Sparzwanges, der in der Notwendigkeit regelmäßiger Prämienzahlung liegt, ferner den weiteren Vorzug, daß der gewünschte Erfolg — wenigstens bei der sozialen Versorgungsversicherung, der typischen Form der Kriegspatenversicherung — auch erreicht wird, wenn die Prämienzahlung wegen vorzeitigen Ablebens des Wohltäters aufhört.

Im Hinblick auf diesen unverkennbaren Nutzen der Kriegspatenversicherung hat sich der Landesauschuss, ebenso wie viele Fürsorgeeinrichtungen anderer Bundesstaaten, die Förderung der Kriegspatenversicherungen zur Aufgabe gemacht. Entsprechend seiner lebhaft in der Sorge für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener bestehenden Aufgabe muß er seine Mitarbeit aber auf solche Versicherungen beschränken, die wirklich zugunsten von Kindern gefallener Kriegsteilnehmer abgeschlossen werden, und zwar nur solcher Kinder, die frühestens am 1. Januar 1912 geboren sind. Nur für diese Kinder ist es heute noch möglich, zu annehmbaren Bedingungen Ausbildungskapitalien sicherzustellen, die bei der Einziehung des Kindes — ein späterer Auszahlungstermin ist für die Bedachten meistens zwecklos — fällig sind.

Der Landesauschuss richtet sein Bestreben darauf, seinen erwähnten Pflegebefohlenen nur solche Kriegspaten zu beschaffen, denen es mit der Versicherung ernst ist, und die auch finanziell in der Lage sind, die Prämienzahlung durchzuhalten. Insofern lehnt er die Mitarbeit für Versicherungen ab, die von vornherein den Stempel als baldigen Versfalls tragen, wie es beispielsweise bei den Versicherungen mit 20 Pfennig Wochenbeitrag der Fall ist, und beschränkt sich ausschließlich auf solche Versicherungen, bei denen die Höhe der Prämie eine einigermaßen dem angestrebten Zweck entsprechende Versicherungssumme (etwa 300 bis 400 Mark) sicherstellt.

Eine Hauptaufgabe erblickt der Landesauschuss endlich in der Sorge dafür, daß den bedachten Kindern die Vorteile der Versicherung zu dem beabsichtigten Zwecke auch tatsächlich zugutekommen und die Versicherungssumme nicht etwa von unverständigen Müttern in unnützer Weise vertan wird. Es kann den Kriegspaten daher nicht dringend genug geraten werden, von vornherein bei Abschluß einer solchen Versicherung die Bestimmungen zu treffen, daß die Versicherungssumme an den Landesauschuss zur weiteren Verwendung im Interesse des bedachten Kindes zur Auszahlung zu gelangen hat. Es versteht sich von selbst, daß der Landesauschuss hierbei, soweit tunlich, den Wünschen des Kriegspaten Rechnung tragen und ihm auf entscheidende Fragen Einfluß einräumen wird.

Eine Werbetätigkeit durch eigene Organe beabsichtigt der Landesauschuss nicht; er überläßt dies den Versicherungsgesellschaften, die sich bereit erklärt haben, nach seinen Bedingungen zu arbeiten. Es sind dies folgende: Deutsche Volksversicherung, Gemeinnützige Aktiengesellschaft, Berlin; Janus, Hamburger Versicherungs-Aktiengesellschaft; Mittelstandsversicherung a. G., Privater Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg; Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Hamburg; Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft; Volksversicherungs-Aktiengesellschaft des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes in Hamburg.

Alle sind durch Vereinbarung mit dem Landesauschuss insbesondere verpflichtet, auf den Kriegspaten in der Richtung einzuwirken, daß er in die Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage an den Landesauschuss einwilligt. Ebenso wie bei den genannten Versicherungsunternehmen wird Kriegspaten auch bei der Geschäftsstelle des Landesauschusses, ABC-Straße 37, und beim Frauendank, Gänsemarkt 38, bereitwillig Auskunft erteilt werden.

Ein weiterer, über die zweckmäßigste Form der Kriegspatenversicherung auffällender Aufsatz wird demnächst folgen.